

11.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 11.11.2020

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zu Drucksache 19/2193**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften**

**Der Landtag wolle beschließen:**

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Im Regelungstext zu Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 11 Satz 1“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Regelungstext zu Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„3. auf Bebauungsplänen zu bescheinigen, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind,“

b) Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wer“ die Worte „, ohne die Befähigung nach Nummer 3 Buchstabe a erworben zu haben,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „fünf Jahre“ wird durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 9 wird im zweiten und dritten Teilsatz die Angabe „eine Woche“ jeweils durch die Angabe „zwei Wochen“ ersetzt.“

Die bisherigen Nummer 5 bis 8 werden zu den Nummern 6 bis 9.

### **Begründungen der Änderungsvorschläge:**

Zu Nummer 1

Der Empfehlung des ULD zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a des Entwurfs, den Verweis auf § 11 Satz 1 VermKatG einzuschränken, wird gefolgt. Mit der Konkretisierung wird klargestellt, dass von der Regelung nur Sachdaten des Liegenschaftskatasters, nicht aber andere unbestimmte Daten, z. B. personenbezogene Daten, betroffen sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

In Artikel 3 Nummer 2 (zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 BerufsO-ÖbVI) ist ein redaktioneller Fehler zu beheben. Die Worte „die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sowie die geometrischen Festlegungen in“ sind zu streichen. Der Wortlaut der Bescheinigung soll dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 5. Februar 2019 – IV 529 – (AmtsBl. Schl.-H. S. 222) entsprechen. Dieser regelt u.a. Inhalt und Umfang der vermessungsrechtlichen Prüfung von Planunterlagen, insbesondere für Bebauungspläne).

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b ist ein redaktioneller Fehler zu beheben. Von der Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 BerufsO-ÖbVI ausgenommen sind Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation (nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a). Daher ist auf „Nummer 3 Buchstabe a“ zu verweisen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

§ 3 Absatz 1 Satz 2 BerufsO-ÖbVI regelt, unter welchen Voraussetzungen Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem anderen Land als ÖbVI tätig waren, ohne die Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a (siehe oben) zu erfüllen, bestellt werden können. Auf Anregung des Berufsverbandes wird die erforderliche Mindestdauer der Tätigkeit als ÖbVI in einem anderen Land von fünf auf drei Jahre verkürzt. Eine dreijährige Tätigkeit in einem anderen Land ist ausreichend. Die Verkürzung dient der Attraktivitätssteigerung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Nach § 9 Absatz 1 BerufsO-ÖbVI müssen ÖbVI für eine Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche an der Berufsausübung gehindert oder vom Niederlassungsort entfernt sind. Auf Anregung des Berufsverbandes wird der Zeitraum, in dem ÖbVI ihren Beruf nicht ausüben, ohne sich vertreten zu lassen, unter Abwägung der Interessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber mit den verständlichen Erholungsansprüchen der ÖbVI auf zwei Wochen verlängert. Bei einer längeren Verhinderung ist eine geeignete Vertretung erforderlich.

gez.

Hans Hinrich Neve

Burkhard Peters

Jan Marcus Rossa